

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0060

21. September 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Verpackung bestehend aus LDPE-Luftpolsterfolie und braunem Packband aus Polypropylen mit Naturkautschuk-Kleber mit einer Breite von 38 mm zur Befüllung mit einer Treppenstufe als Bauelement der Fertigtreppe Nummer 58 des Unternehmens „Gute Treppe“ in der Gestaltung gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Antragstellerin hat, anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 18. Juni 2019, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 19. Juni 2019, eine Entscheidung über die Einordnung von Verpackungsmaterial für Treppenbauelemente als systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Der Bevollmächtigte der Antragstellerin hat ausgeführt, seine Mandantin vertreibt unter dem Namen „Gute Treppe“ Treppen als vorgefertigte Bauelemente. Die Beratung finde bei seiner Mandantin statt, die zusammen mit dem Kunden die passende Treppe auswähle.

Die Lieferung und der Einbau der Treppe beim Endkunden erfolge durch ein Unternehmen aus Polen, welches bei der Zentralen Stelle registriert sei.

Die Treppenstufen als Bauelement seien jeweils mit einer Verpackung versehen, die die Handhabung und den Transport erleichtern und Transportschäden vermeiden solle. Die Verpackung werde auf Anraten des polnischen Zolls aktuell von der Firma „ALCO“ beim Endkunden hinterlassen. Zuvor habe die Subunternehmerin die Verpackung mitgenommen.

Die Verpackung bestünde aus Luftpolsterfolie. Die Kanten der Treppenelemente seien mit PPK-Material versehen. Ferner diene eine Einwegpalette als Primärverpackung. Die Abmessungen der Verpackung würden der jeweiligen Treppe entsprechen. Es handele sich jeweils um eine Einstückverpackung.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin zwei Abbildungen übermittelt, auf denen die Ladefläche eines Kleinlasters mit diversem Inhalt zu sehen war.

Mit Nachricht vom 30. August 2019 hat die Zentrale Stelle dem Bevollmächtigten der Antragstellerin mitgeteilt, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung eine konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes in einer bestimmten Füllgröße sei. Sie hat die Antragstellerin daher aufgefordert, den Antrag zu konkretisieren, insbesondere eine konkrete Verpackung auszuwählen und sowohl diese – durch Angabe der Maße – als auch das enthaltene Produkt – durch Übermittlung eines Produktdatenblattes – zu spezifizieren.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 hat der Bevollmächtigte der Antragstellerin mitgeteilt, er habe Abbildungen von Stufen, Wangen und Handläufen übermittelt. Für diese würden nur Luftpolsterfolie und Klebeband benutzt. Ergänzend sei ein Sicherheitsdatenblatt der Luftpolsterfolie sowie das Datenblatt des Klebebandes beigefügt. Nach der Montage würde die gesamte Verpackung in einem Müllsack aus Plastik gesammelt. Auch dies sei den Abbildungen zu entnehmen.

Auf Nachfrage der Zentralen Stelle hat der Bevollmächtigte der Antragstellerin die angekündigten Abbildungen und Unterlagen am 15. Oktober 2020 nachgereicht.

Mit Nachricht vom 24. Oktober 2019 hat die Zentrale Stelle den Bevollmächtigten der Antragstellerin zur weiteren Konkretisierung aufgefordert und insbesondere informiert, dass die konkreten Maße der zu beurteilenden Verpackungskomponenten benötigt würden und es genügen würde, ein einzelnes Bauteil einer konkreten Fertigtreppe als Prüfgegenstand auszuwählen und zu spezifizieren.

Am 13. November 2019 hat der Bevollmächtigte der Antragstellerin Aufnahmen von Verpackungen und unverpackten Treppenstufen sowie ein Produktdatenblatt zur Treppe „Laura“ übersandt und allgemein mitgeteilt, wie viel Verpackungsmaterial in etwa pro Treppe benötigt würde.

Auf erneute Aufforderung der Zentralen Stelle am 5. Februar 2020 hat die Antragstellerin am 3. Juni 2020 den Antrag dahingehend spezifiziert, dass über die Verpackung einer Treppenstufe der Fertigtreppe Nummer 58 bestehend aus Luftpolsterfolie und Klebeband entschieden werden solle.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage beigefügten Abbildungen gezeigte Verpackung bestehend aus LDPE-Luftpolsterfolie und braunem Packband aus Polypropylen mit Naturkautschuk-Kleber mit einer Breite von 38 mm zur Befüllung mit einer Treppenstufe als Bauelement der Fertigtreppe Nummer 58 des Unternehmens „Gute Treppe“ („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Der Prüfgegenstand ist zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung. Diese fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie bringt den Prüfgegenstand nach ihren eigenen Angaben in ihrem

Namen in Verkehr. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Verpackung von Ware im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit einer Treppenstufe als Bauelement der Fertigtreppe Nummer 58 („**Treppenbauelement**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Transportverpackungen sind dagegen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Treppenbauelement eine Verkaufseinheit aus Verpackung (mit Klebeband verschlossene Luftpolsterfolie) und Ware (Treppenstufe als vorgefertigtes Bauelement), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der

EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 08-020-0400 in der Produktgruppe Baustoffe und Installation (Produktgruppennummer 08-020) fallen Verpackungen von Treppen als vorgefertigte Fertigbauelemente mit Ausnahme von Versandverpackungen mehrheitlich bei Betrieben des Bau- und Bauausbaugewerbes an.

Betriebe des Bau- und Bauausbaugewerbes veräußern Treppenbauelemente nicht lediglich weiter, sondern bauen diese in Gebäude ein. Sie sind demzufolge Endverbraucher der Treppenbauelemente.

Folien aus Kunststoff sind im Produktblatt 08-020-0400 als Verkaufsverpackung ausdrücklich genannt. Demzufolge werden Verpackungen von einzelnen Treppenbauelementen wie der Prüfgegenstand Endverbrauchern als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis des abstrakt zu bestimmenden Angebots bzw. Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Treppenbauelemente gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (mit Klebeband verschlossene Luftpolsterfolie) und Ware (Treppenbauelement) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Der Prüfgegenstand fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umlerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Gemäß dem Produktblatt 08-020-0400 in der Produktgruppe Baustoffe und Installation (Produktgruppennummer 08-020) fallen Verpackungen von Treppen als vorgefertigten Fertigbauelementen mit Ausnahme von Versandverpackungen aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) mehrheitlich nicht beim privaten Endverbraucher an. Treppen als vorgefertigte Fertigbauelemente werden verstärkt bei Neubauten und großen Renovierungsarbeiten eingesetzt. Relevante Anfallstellen sind daher insbesondere Betriebe

des Bau- und Bauausbaugewerbes, auf die das Mengenkriterium von 1,1 cbm (entspricht 1 100 Liter-Umleerbehältnis) Anwendung findet.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Dementsprechend führt der tatsächliche Anfall bei einem privaten Endverbraucher im Einzelfall nicht zur Entstehung einer Systembeteiligungspflicht.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (z.B. zum Verschließen verwendetes Klebeband), gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



Hinweis

Für Verkaufsverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, sind deren Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber nach § 15 Absatz 1 VerpackG verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen [...] am tatsächlichen Ort der Übergabe [...] unentgeltlich zurückzunehmen. Die zurückgenommenen Verpackungen sind gemäß § 15 Absatz 3 VerpackG einer Wiederverwendung oder einer Verwertung gemäß den Anforderungen des § 16 Absatz 5 VerpackG zuzuführen.